

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |
67402 Neustadt an der Weinstraße

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der
Weinstraße

mit Postzustellungsurkunde
Palm Power GmbH & Co. KG
z. Hd. Herrn [REDACTED]
Palm Allee 1
73432 Aalen

Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

30.04.2025

Mein Aktenzeichen
6620#2024/0126-0111 21
21/08/5.1/2024/0050
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
[REDACTED]
08.11.2024

Ansprechpartner/-in / E-Mail
[REDACTED]

Telefon / Fax
[REDACTED]

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag auf Änderungsgenehmigung für den Betrieb des Heizkraftwerkes (HKW), Am
Oberwald 2, 76744 Wörth, Flurstück 6295/22 der Gemarkung Wörth

Inhaltsverzeichnis

I.	Genehmigung	2
1	Entscheidung nach § 16 BImSchG	2
2	Eingeschlossene Entscheidungen	3
II.	Maßgebliches BVT-Merkblatt	3
III.	Unterlagen	3
IV.	Nebenbestimmungen und Hinweise	4
1	Allgemein	4
2	Immissionsschutz	5
3	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)	6
V.	Kostenentscheidung	7
VI.	Begründung	7
1	Sachverhalt	7

1/14

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank Koblenz
IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06
BIC: MARKDEF1570

Ust-ID-Nr.:
DE 305 616 575

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9:00-12:00 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle
der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

2	Rechtsgrundlage	7
3	Formelle Genehmigungsvoraussetzungen	8
4	Materielle Genehmigungsvoraussetzungen	11
5	Begründung der Kostenentscheidung	13
VII. Rechtsbehelfsbelehrung		13
VIII. Anlagen		13

I. Genehmigung

1 Entscheidung nach § 16 BImSchG

Der Palm Power GmbH & Co. KG, Palm Allee 1, 73432 Aalen, gesetzlich vertreten durch die Palm Power Beteiligungs-GmbH, diese gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführenden [REDACTED] u. a., wird gemäß § 16 Abs. 1, 2 BImSchG in Verbindung mit §§ 6 und 19 BImSchG und Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

erteilt, auf ihrem Betriebsgelände Am Oberwald 2, 76744 Wörth, Flurstück 6295/22 der Gemarkung Wörth

die Gasturbine des Heizkraftwerks im Lastbereich zwischen 25 % und 100 % zu betreiben.

Die Genehmigung umfasst:

- Den Betrieb der unter Kapitel VI / 1 beschriebenen Anlage mit einer Feuerungsleistung von 164,3 MW am oben genannten Standort.

Die Änderung und der Betrieb der Anlage haben auf Grundlage der am 8. November 2024 bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) eingereichten und in Kapitel III genannten Antragsunterlagen, sowie unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise zu erfolgen. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Sie sind maßgebend, soweit nicht durch diesen Bescheid eine andere Regelung getroffen wurde.

2 Eingeschlossene Entscheidungen

Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt keine weiteren Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG ein. Zudem ergeht die Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG ausdrücklich ausgeschlossen sind.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die Anlage maßgeblich sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen inkl. Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 vom Juli 2017.

III. Unterlagen

Diese Genehmigung erfolgt auf Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten, einen Bestandteil der Genehmigung bildenden Unterlagen (Formulare, Erläuterungen und Pläne), bestehend aus:

	Seiten
Erläuterung zur Antragstellung	4
Formular 1.1 – Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach BImSchG	1
Formular 1.2 – Antrag auf Genehmigung	1
Anlage 1 – Ansprechpersonen	1
Formular 2 – Verzeichnis der Unterlagen	7
Formular 3 – Anlagendaten	1
Grundfließbild	1
Formular 5.2 – Betriebsablauf/Emissionsdaten	9
Formular 6.1 – Verzeichnis der Emissionsquellen	1
Formular 6.2 – Verzeichnis der Treibhausgasemissionsquellen	2
Topografische Karte	1
Messprotokolle anderer Standorte	6
Schalltechnische Stellungnahme	3
Ausbreitungsrechnungen	20
Angaben zur Vorprüfung nach UVPG	17

IV. Nebenbestimmungen und Hinweise

Für die Genehmigung gelten die nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise:

1 Allgemein

1.1 Bedingung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft dieser Genehmigung die Regelinbetriebnahme erfolgt ist. Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden (§ 18 BImSchG).

Auflagen

1.2 Die Regelinbetriebnahme der Anlage mit dem neuen Fahrbereich ist der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, 14 Tage im Voraus anzuzeigen. Der Probetrieb gilt bereits als Inbetriebnahme, nicht jedoch die Funktionsprüfung einzelner Anlagenkomponenten.

Eine Kopie der Anzeige ist an die SGD Süd, Zentralreferat Gewerbeaufsicht und Staatliche Gewerbeärzte, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße zu richten.

1.3 Aufgrund der in §§ 51b, 52 und 52b BImSchG enthaltenen Regelungen ist ein Betreiberwechsel und/oder der Abschluss eines Betreibervertrages unverzüglich unter Beifügung entsprechender Unterlagen der SGD Süd, Regionalstelle Neustadt, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, als Überwachungsbehörde nach § 52 BImSchG mitzuteilen. Eine Kopie der Mitteilung ist an die SGD Süd, Zentralreferat Gewerbeaufsicht und Staatliche Gewerbeärzte, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße zu richten.

Hinweis

Sofern in diesem Bescheid keine anderen Regelungen festgelegt sind, bleiben Verpflichtungen aus zurückliegenden Genehmigungen und Anordnungen bestandskräftig.

2 Immissionsschutz

Auflagen

- 2.1 Ein Teillastbetrieb der Gasturbine (Betriebseinheit BE 0200) mit einer Last von weniger als 25 % unter ISO-Bedingungen (288,15 K; 101,3 kPa; 60 % rel. Luftfeuchte) ist außerhalb von An- und Abfahrprozessen unzulässig. Die An- und Abfahrvorgänge sind zügig zu durchfahren bzw. auf das entsprechend notwendige zeitliche Minimum zu begrenzen.
- 2.2 Für den Betrieb der Gasturbine (Betriebseinheit BE 0200) dürfen die Emissionen im Abgas an der Quelle E 0200/2 die folgenden Grenzwerte unter ISO-Bedingungen (288,15 K; 101,3 kPa; 60 % rel. Luftfeuchte) bei einem Bezugssauerstoffgehalt von 15 % in Abhängigkeit der hierbei genannten Lastbereiche nicht überschreiten:

Emissions-Komponente	Lastbereich (L)	Grenzwert
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	≥ 50 % bis 100 %	50 mg/m ³ (TMW)
	≥ 40 % bis < 50 %	100 mg/m ³ (TMW)
	≥ 25 % bis < 40 %	120 mg/m ³ (TMW)

Tabelle 1

Im Übrigen sind im Lastbetrieb unter 70 % die nachfolgenden Emissionsgrenzwerte einzuhalten, welche gemäß § 33 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) aktuell bereits Gültigkeit für Gasturbinenanlagen im Lastbetrieb ab 70 % haben. Dabei gelten unter ISO-Bedingungen (288,15 K; 101,3 kPa, 60 % rel. Luftfeuchte) bei einem Bezugssauerstoffgehalt von 15 % folgende Grenzwerte:

Emissions-Komponente	Grenzwert
Kohlenmonoxid	100 mg/m ³ (TMW)
Formaldehyd	5 mg/m ³ (TMW)

Tabelle 2

Kein Halbstundenmittelwert darf zudem das Doppelte der jeweilig vorgenannten Tagesmittelwerte (TMW) überschreiten.

- 2.3 Der Klassierungsbeginn der kontinuierlich zu ermittelnden Emissionswerte (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, Kohlenmonoxid und Formaldehyd) hat ab einem Lastbereich von 25 % zu erfolgen. Werte unterhalb dieses Lastbereichs gelten als Anfahrbetrieb.
- 2.4 Die Klassierung der kontinuierlich zu ermittelnden Emissionswerte im Lastbereich unterhalb 70 % kann in Sonderklassen erfolgen.
- 2.5 Ein Jahresprotokoll der unter 2.4 genannten Klassierung ist der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht einmalig spätestens bis zum Ablauf des 30. April 2026, schriftlich mitzuteilen.

Hinweise

Im Übrigen sind für den Betrieb der Gasturbine (Betriebseinheit BE 0200) bei einer Last ab 70 % weiterhin die Anforderungen der 13. BImSchV einzuhalten.

Die kontinuierlichen Messeinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass diese über einen der Messaufgabe entsprechend ausreichend großen Messbereich verfügen. Aufgrund der oben genannten Ausnahmeerteilung, müssen hierbei künftig auch die höheren Emissionswerte für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid berücksichtigt werden, was der Betreiber zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 16 der 13. BImSchV entsprechend sicherzustellen hat.

3 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

Hinweise

Die geänderte Anlage ist unter Berücksichtigung der beantragten Änderung weiterhin in vollem Umfang emissionshandelspflichtig. Es handelt sich hierbei um eine Anlage der Tätigkeit 2 nach Anhang 1 Teil 2 TEHG, die den entsprechenden Schwellenwert von 50 MW FWL unverändert überschreitet.

V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Palm Power GmbH & Co. KG als Antragstellerin.

Die Entscheidung über die Höhe der Gebühren und Auslagen bleibt einem gesonderten Kostenbescheid vorbehalten.

VI. Begründung

1 Sachverhalt

Die Palm Power GmbH & Co. KG betreibt in ihrem Heizkraftwerk am Standort Wörth eine Gasturbine zur Erzeugung von Strom und Dampf, die für eine Anlagenkapazität von 164,3 MW genehmigt wurde. Die beantragte Änderung umfasst die Erweiterung des Fahrbereichs der Gasturbine auf 25 % bis 100 %. Die beantragte Änderung hat keine Auswirkung auf die Anlagenkapazität und Feuerungswärmeleistung der Anlage.

Die Gasturbinenanlage (ohne RSK 1 und 2) besteht aus den folgenden Komponenten:

Bezeichnung	Nr.	Auslegungsdaten
Gasturbosatz (GTS)	0200 A	164,3 MW
Abhitzekessel (AHK)	0200 B	

Am 8. November 2024 reichte die Palm Power GmbH & Co. KG bei der SGD Süd den Genehmigungsantrag zur Änderung des Heizkraftwerks ein. Daneben wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG die Durchführung im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG beantragt.

2 Rechtsgrundlage

Das beantragte Vorhaben bedarf als genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Änderungsgenehmigung nach den §§ 16, 6 Abs. 1 und 10 BImSchG.

Liegen die formellen und materiellen Genehmigungsvoraussetzungen vor, muss die Genehmigung erteilt werden, das heißt die Antragstellerin hat hierauf einen Rechtsanspruch.

3 Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

Sachlich zuständige Genehmigungsbehörden für die Entscheidung über die Genehmigung sind gemäß § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes in Verbindung mit Nr. 1.1.1 Ziffer 1 die Struktur- und Genehmigungsdirektionen. Örtlich zuständig ist nach § 8 Verwaltungsorganisationsreformgesetz sowie § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz, die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt an der Weinstraße.

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG ist die Änderung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage änderungsgenehmigungsbedürftig, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Dementsprechend war vorliegend ein Änderungsgenehmigungsverfahren durchzuführen.

Das Genehmigungsverfahren wurde, unter Berücksichtigung des Antrags nach § 16 Abs. 2 BImSchG, ordnungsgemäß als vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG und den Bestimmungen der 9. BImSchV durchgeführt.

Die eingereichten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3 bis 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben. Neben Formularsatz und technischer Beschreibung anhand Text und Planunterlagen enthalten die vorgelegten Unterlagen weitere gutachterliche Ausführungen, wie z. B. eine Ausbreitungsrechnungen der Stickstoff- und Säuredepositionen sowie eine schalltechnische Stellungnahme.

Das Heizkraftwerk dient zur Erzeugung von Strom und Dampf durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 Megawatt und fällt somit nach Nr. 1.1.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in dessen Geltungsbereich. Die beantragte Änderung umfasst die Erweiterung des Fahrbereichs der Gasturbine von 50% bis 100 % auf nun 25 % bis 100 %.

Für die Genehmigung des Heizkraftwerks wurde bereits im Jahr 2019 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des UVPG in Verbindung mit Anlage 3 für die Änderung vorgenommene allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die Änderung keine zusätzlichen erheblichen

nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen wird festgestellt, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

- Mit dem Änderungsvorhaben sind keine baulichen Maßnahmen verbunden.
- Die Änderung des Betriebs hat keine Auswirkung auf die Nutzung natürlicher Ressourcen.
- Durch die geplante Änderung entstehen keine zusätzlichen Abfall- oder Reststoffmengen.
- Umweltverschmutzung und Belästigungen kommen in Hinsicht auf Luftschadstoffe in Betracht. Gemäß der Ausbreitungsberechnung werden die Abschneidekriterien des Anhangs 8 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) im Immissionsmaximum jedoch weit unterschritten.
- Schädliche Umwelteinwirkungen durch luftgetragene Schadstoffe sind auf Grundlage der Ergebnisse der vorgelegten Immissionsprognose nicht zu erwarten.
- Andere Schutzgüter wie z. B. Wasser oder Boden sind durch die Änderung nicht betroffen.

Am 12. November 2024 wurden die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, beteiligt. Am 10. Dezember 2024 konnte die Vollständigkeit des Antrags festgestellt werden.

Anhand der Angaben in den Antragsunterlagen waren weder aus Sicht der beteiligten Behörden, noch aus Sicht der Genehmigungsbehörde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen. Die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Beteiligung der oben aufgeführten Behörden ergab, dass die Änderung

zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann. Für das Änderungsvorhaben bestand demnach keine UVP-Pflicht.

Die Feuerungswärmeleistung der Anlage bleibt durch die beantragte Änderung unberührt und kann deshalb für sich genommen nicht die Leistungsgrenzen einer Anlage im Sinne des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind, erreichen.

Damit waren die Voraussetzungen für das beantragte Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen nach § 16 Abs. 2 BImSchG erfüllt. Dem Antrag konnte deshalb entsprochen werden.

Die Palm Power GmbH & Co. KG als Antragstellerin wurde ordnungsgemäß über das Ergebnis der Vollständigkeitsprüfung, den geplanten zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens und die am Verfahren Beteiligten unterrichtet.

Insgesamt wurden die folgenden Fachbereiche und Behörden bzw. Institutionen gehört:

Kreisverwaltung Germersheim
Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim
(Stellungnahme vom 27.11.2024, Az.: 24/6/1683/WÖR/IM)

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 54.1 Industrie – Schwerpunkt Luftreinhaltung
Markgrafenstraße 46, 76133 Karlsruhe
(Stellungnahme vom 14.11.2024, Az.: ohne)

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)
City Campus – Haus 3, Eingang 3A
Buchholzweg 8, 13627 Berlin
(Stellungnahme vom 27.01.2025, Az.: V 2.2 - 14310-1434/137)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Referat 23
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt
Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße
(Stellungnahme vom 28.02.2025, Az.: 6620#2024/0238-0111 23)

In dem gemäß § 16 BImSchG durchzuführenden Verfahren haben die beteiligten Behörden bzw. Institutionen keine Einwände zu dem Vorhaben geäußert. Die von ihnen vorgeschlagenen, für erforderlich gehaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in den Bescheid übernommen.

4 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4.1 Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG und Erfüllung der sich auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten

Bei antragsgemäßer Ausführung und unter Beachtung der in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten ebenso erfüllt werden wie die Anforderungen der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen – hier vornehmlich die der 13. BImSchV. Insbesondere ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage hervorgerufen werden.

4.2 Erfüllung anderer öffentlich-rechtlicher anlagenbezogener Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

Die für erforderlich gehaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise der beteiligten Behörden bzw. Institutionen wurden in den Bescheid übernommen. Darüber hinaus wurden keine Einwände oder Bedenken zu dem Vorhaben geäußert, wenn die Anlage

entsprechend den vorgelegten Unterlagen sowie den formulierten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird.

Für den Betrieb von Gasturbinen bei einer Last von unter 70 % hat die zuständige Behörde den zu überwachenden Teillastbereich, sowie die in diesem Bereich einzuhaltenen Emissionsgrenzwerte zur Begrenzung der Emissionen von Formaldehyd gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 der 13. BImSchV sowie von Kohlenmonoxid und von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, gemäß § 33 Abs. 3 der 13. BImSchV, unter Beachtung des vom Betreiber angegebenen Minimallastpunktes, festzulegen.

Auf Grundlage der am 8. November 2024 eingereichten Antragsunterlagen und der Abstimmung per Videokonferenz am 17. Februar 2025 wurden die in Tabelle 1 aufgeführten maximalen Massenkonzentrationen für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid festgelegt.

Die abweichende Festsetzung des zusätzlichen Stickstoffdioxidgrenzwertes für den Lastbereich zwischen 50 % und 40 % erfolgte im Rahmen der oben genannten Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber und wird als notwendig sowie verhältnismäßig erachtet, um die Stickstoffdioxidemissionen für den Teillastbereich unterhalb von 70 % auf das notwendige Minimum zu beschränken. Hierdurch soll insbesondere eine ausreichende Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG sichergestellt werden. Darüber hinaus gab es bereits eine freiwillige Beschränkung des Stickstoffdioxidgrenzwertes für den Teillastbereich zwischen 70 % und 50 % durch den Betreiber.

Entsprechend der eingereichten Antragsunterlagen kann der aktuell geltende Grenzwert für Formaldehyd von 5 mg/m³ (TMW) und Kohlenmonoxid von 100 mg/m³ (TMW), welcher ab einer Last von 70 % gilt, auch für den Betrieb bei Lasten unterhalb von 70 % eingehalten werden. Die Grenzwerte für Formaldehyd und Kohlenmonoxid werden daher wie vom Anlagenbetreiber beantragt festgelegt.

Der geänderten Betriebsweise der Anlage stehen nach dem Ergebnis der Überprüfungen auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Da die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind, ist die Genehmigung zu erteilen.

5 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostengrundentscheidung beruht auf §§ 11-14 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG).

Die weiterhin erforderliche, konkretisierende Kostenfestsetzungsentscheidung über die Höhe der Gebühren und Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

VIII. Anlagen

Antragsunterlagen mit Sichtvermerk (werden mit getrennter Post zugesandt)

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

BlmSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist.

4. BlmSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist.

9. BlmSchV Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

13. BlmSchV Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514).

ImSchZuVO Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14. Juni 2002 (GVBl. 2002, 280) zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2023 (GVBl. 2023, 158).

LGebG Landesgebührengesetz vom 3. Dezember 1974 (GVBl. 1974, 578) zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473).

LVwVfG Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl. 1976, 308) zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. 2015, 487).

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

VwORG Verwaltungsorganisationsreformgesetz vom 12. Oktober 1999 (GVBl. 1999, 325) zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2024 (GVBl. 2024, 302).

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist.